

# Volkssternwarte Köln Vereinigung der Sternfreunde Köln, e.V.

## Satzung

in der Fassung vom 28.1.2004

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Die Volkssternwarte Köln - Vereinigung der Sternfreunde Köln, e.V., hat ihren Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 43 VR 5617 eingetragen. Die Vereinigung wurde 1922 gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Der Zweck der Vereinigung ist die Verbreitung astronomischer Kenntnisse in der Öffentlichkeit. Dazu betreibt die Vereinigung eine Volkssternwarte, die insbesondere auch Schülern und Jugendlichen zugänglich ist. Weiteres Ziel ist die Aus- und Weiterbildung aktiver Amateurastronomen nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten. Die Vereinigung betätigt sich nicht auf parteipolitischem oder religiösem Gebiet.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vereinigung dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten.
- (3) Mitgliedern, die durch Sternführungen/Vorträge oder Reparatur-/Instandsetzungsarbeiten den Betrieb der Volkssternwarte als astronomischer Bildungsstätte ermöglichen bzw. sicherstellen, kann hierfür am Jahresende eine bescheidene Aufwandsentschädigung gewährt werden, die in Summe 10 Prozent der aus dem Betrieb der Volkssternwarte gewonnenen Einnahmen nicht übersteigen darf; der übrige Teil dieser Erträge fließt in die Betriebs- und Investitionskosten der Volkssternwarte.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person beantragen, die die Ziele der Vereinigung unterstützt. Der Antrag bedarf der Schriftform; bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in die Vereinigung entscheidet der gesetzliche Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
  - a) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erfolgen.
  - b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
  - c) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen der Vereinigung schwer verstoßen hat, kann es auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist auf der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### § 5 Beiträge

Die Vereinigung erhebt einen Jahresbeitrag. Über seine Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

### § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, vorzugsweise im Januar, also nach Ablauf des Geschäftsjahres.
  - (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
    - a) auf Vorstandsbeschluss oder
    - b) wenn dies von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.
  - (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Vereinigung schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
  - (4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme solcher Anträge ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Satzungsänderungen, die Auflösung der Vereinigung sowie die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügten Tagesordnung angekündigt wurden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern diese gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

- die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern; die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte der Vereinigung sein. Die Wahl der Kassenprüfer gilt für zwei Jahre und findet versetzt zu den Wahlen des Vorstandes statt; die Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber hinaus auch über

- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
- die Aufnahme von Darlehen,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung der Vereinigung.

## § 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens acht Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- (diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der die Vereinigung jeweils gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertritt),
- dem Kassierer
- und fünf Ressortleitern.

Die Mitgliederversammlung kann die Anzahl der Ressortleiter bei Bedarf erweitern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassierer werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen bestellt. Die Ressortleiter werden en bloc gewählt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder der Vereinigung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen; eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Vereinigung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Investitionsplanung und -durchführung für die Volkssternwarte und die Außenstation (bis zu einem Wert von 5000 Euro pro Einzelmaßnahme)
- die Sicherstellung des Betriebes der Volkssternwarte durch Ausbildung von Sternführern
- die koordinierende Programmgestaltung für die Volkssternwarte (Öffentlichkeit) und die Vereinsmitglieder (intern).

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens sechsmal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes, anwesend sind.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich gefasst werden. Auch solche Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen begrenzt. Sie erstreckt sich nicht auf die einzelnen Mitglieder und Amtsinhaber über die beschlossenen Beiträge hinaus.

## § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(3) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

(4) Die Art der Beschlussfassung wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen.

- a) Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- b) Bei Wahlen genügt eine Einzelstimme um deren schriftlichen Form zu erwirken.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Von den in einzelnen Wahlgängen zu bestimmenden Vorstandsmitgliedern gilt dasjenige als jeweils gewählt, welches die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl notwendig.

Bei den en bloc zu wählenden Vorstandsmitgliedern und den Kassenprüfern wird sinngemäß verfahren. Falls sich trotz Stichwahlen kein eindeutiges Wahlergebnis erzielen lässt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Vorgehen.

## § 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 11 Auflösung und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, die Vereinigung aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Vereinigung aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres Zwecks gemäß § 2 fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.